MUSIK
SCHULE OBERES
SCHWARZATAL

Stellenausschreibung

des Dienstpostens einer Musikschullehrperson
an der Musikschule Oberes Schwarzatal
für das Unterrichtsfach

Querflöte

Beschäftigungsausmaß: ca. 7 Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung
Beginn des Dienstverhältnisses: 08. Februar 2027

Die Anstellung und Entlohnung erfolgen nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bediensteten-gesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025) in der jeweils gültigen Fassung.

Anforderungen:

- Qualifikation gemäß der Aufnahmeerfordernisse in die Entlohnungsgruppen mk3 oder mk2 für den musik- und kunstpädagogischen Dienst laut NÖ GBedG 2025 (eine Anstellung von Studierenden der entsprechenden Studienrichtung ist möglich)
- EWR-Bürgerin bzw. -Bürger oder gleichgestellte Drittstaatenangehörigkeit
- Unbescholtenheit und gesundheitliche Eignung
- Teamfähigkeit, Engagement und Zuverlässigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme am kulturellen Leben der Region
- Abgeleisteter Präsenz- oder Zivildienst für männliche Bewerber
- eigener PKW und Führerschein sind unbedingt erforderlich

Tätigkeitsbereich:

- qualifizierter, zeitgemäßer und regelmäßiger Einzel- und Gruppen- und Ergänzungsfachunterricht für Anfänger und Fortgeschrittene aller Altersgruppen
- Mitwirkung bei Veranstaltungen und Ensembles, Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie selbständige Organisation und Durchführung von Klassenabenden
- Teilnahme an Konferenzen, Personal- und Elterngesprächen
- Vorbereitung für Wettbewerbe und Aufnahmeprüfungen
- Projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten

Aussagekräftige Bewerbungen senden Sie bitte unter Beilage relevanter Unterlagen und Dokumente (Lebenslauf mit Foto, Motivationsschreiben, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, aktuelle Meldebestätigung sowie Zeugnisse, Diplome, aktuelle Inskriptionsbestätigungen und Dienstzeugnisse) an: direktion@musikschuleoberesschwarzatal.at Betreff: Bewerbung Querflöte

Im gegebenen Fall erfolgt eine Einladung zu einem Hearing gesondert. Etwaige anlässlich Ihrer Bewerbung entstehende Aufwendungen, bzw. im Falle einer Anstellung entstehende Kosten für die Erbringung aller dafür noch erforderlichen Unterlagen, werden nicht ersetzt.